

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Master-Studiengang

IMMOBILIENBEWERTUNG (MIB)

vom 03.09.2020

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Zulassung zum Praktikum
- § 4 Bewerbung zum Praktikum
- § 5 Praktikumsvereinbarung
- § 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- § 11 Praktika ausländischer Studierender
- § 12 Versicherung während des Praktikums
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Katalog der Teilpraktika
- Anlage 2: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 3: Bescheinigung der Praktikums Einrichtung über das Praktikum
- Anlage 4: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Master-Studienganges Immobilienbewertung mit dem Abschluss

Master of Science (M.Sc.)

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrende des Fachbereiches Wirtschaft sowie des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation der Hochschule Anhalt.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 **Ziele des Praktikums und Durchführung**

(1) Das Berufspraktikum, im Weiteren auch Berufspraktische Studien (BPS) genannt, ist integraler Bestandteil des Master-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivation und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte. Das Berufspraktikum gliedert sich in zwei Praxismodule, in Berufspraktische Studien I und in Berufspraktische Studien II (Ingenieurpraktikum).

(2) Die Berufspraktischen Studien I dienen der Einführung in technische und wirtschaftliche Berufsfelder, die mit der Immobilienbewertung in Zusammenhang stehen. Dabei soll die Praktikantin bzw. der Praktikant den Wirkungszusammenhang zwischen Technik und Wirtschaft in der Praxis kennenlernen.

(3) In den Berufspraktischen Studien II (Ingenieurpraktikum) soll die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Einblick in die Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche eines Sachverständigen der Immobilienwertermittlung erhalten. Er soll die im Studium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen in der Praxis anwenden, sie vertiefen und reflektieren.

(4) Die Berufspraktischen Studien, welche grundsätzlich in Form von Teilpraktika zu erbringen sind, werden in der Regel im zweiten Semester (BPS I) und im dritten Semester (BPS II) durchgeführt. Sie bestehen aus Pflicht- und Wahlpraktika. Die Berufspraktischen Studien I werden in Form von Wahlpraktika entsprechend Anlage 1.1, die Berufspraktischen Studien II werden in Form von Pflichtpraktika entsprechend Anlage 1.2 durchgeführt. Alle Pflichtpraktika sind zu absolvieren, aus den Wahlpraktika sind mindestens drei Praktika zu wählen. Die vorgeschriebenen Mindest- und Höchstzeiten der Teilpraktika sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Berufspraktischen Studien sind in einem Umfang von jeweils fünf Wochen, insgesamt zehn Wochen nachzuweisen. Sie sind in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. – im Weiteren „Praktikumseinrichtung“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung werden die Berufspraktischen Studien jeweils mit 5 Credits, insgesamt mit 10 Credits dotiert.

(7) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor/in) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (s. Anlage 2), dass:

- 1) sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- 2) eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
- 3) die Praktikumeinrichtung in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren

(8) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Master-Studienganges.

(9) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(10) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Praktikumeinrichtungen.

(11) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr können auf Antrag auf ein Teilpraktikum der Berufspraktischen Studien I (BPS I) anerkannt werden. Ein Praktikum im eigenen Betrieb wird nicht anerkannt.

§ 3 **Zulassung zum Praktikum**

(1) Zu den Berufspraktischen Studien II (BPS II) kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 80 % aller Module der ersten beiden Semester bestanden hat. Außerdem muss die Anlage 2 rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Praktikums, in dreifacher Ausführung beim Beauftragten für Praktika des Prüfungsausschusses abgegeben werden. Dieser Beauftragte wird im Weiteren „Praktikumsbeauftragter“ genannt.

§ 4 Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.

(2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Praktikumeinrichtung.

(3) Die Ableistung des Praktikums in Praktikumeinrichtungen im Ausland ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 5 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen der Praktikumeinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte der Praktikumeinrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumeinrichtung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Praktikumeinrichtung ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Praktikumeinrichtung von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.

(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Die Berichte sind der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

(2) Die Berichte der Berufspraktischen Studien I (ca. eine halbe DIN A4-Seite pro Woche) sollen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit werden nicht anerkannt. Die Berichte der Berufspraktischen Studien II enthalten zusätzlich eine mindestens fünfzehnteilige Dokumentation einer Gutachtenerstellung zur Immobilienbewertung. Die Aufgabe hierfür wird von der Mentorin bzw. dem Mentor im Betrieb der Praktikumsstelle gestellt. Diese bestätigt nach Fertigstellung der Dokumentation durch eine Unterschrift die Kenntnisnahme.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichts können mit der Praktikumeinrichtung vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichts an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

(4) Der Praktikumsbericht ist in einem mündlichen Vortrag zu verteidigen. Die Vortragsveranstaltung ist in der Regel fachbereichsöffentlich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltag(e) (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 8 zur Annahme vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt gem. Anlage 3 die Anerkennung des Praktikumsberichts nach § 8 Absatz (1) sowie der Verteidigung des Berichts nach § 8 Absatz (4).

(3) Im Falle der Ablehnung des Berichts oder des Vortrages ist diese Leistung erneut zu erbringen. Zweimalige Wiederholung ist in beiden Fällen zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

(5) Nach Anerkennung/Nichtanerkennung des Praktikums durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor sind die Anlagen 2 und 3 beim Praktikumsbeauftragten abzugeben.

§ 10 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Praktikumeinrichtung und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls von der Praktikumeinrichtung zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praktikumeinrichtung abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen des Master-Studienganges Immobilienbewertung vom 11.12.2019/01.07.2020 nach ihrer Genehmigung durch den Dekan des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft:

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 03.06.2020 und des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 01.07.2020.

Bernburg, den 03.09.2020

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan

Anlage 1 Katalog der Teilpraktika für den Master-Studiengang Immobilienbewertung

Folgende Teilpraktika können bei Nachweis anerkannt und im genannten Umfang (Wochen) auf das Studium angerechnet werden:

Anlage 1.1

Berufspraktische Studien I (5 Wochen werden anerkannt, 3 sind zu wählen, 5 Credits)	Mindest-/Höchstzeiten
Architekturbüros	WP 1-2 Wochen
Bauträger- und Baugesellschaften	WP 1-2 Wochen
Grundbuchämter	WP 1-2 Wochen
Kommunen, insbesondere Bauleitplanungsabteilungen	WP 1-2 Wochen
Maklerbüros	WP 1-2 Wochen

Legende: WP (Wahlpraktikum)

Anlage 1.2

Berufspraktische Studien II (5 Wochen werden anerkannt, 5 Credits)	Mindest-/Höchstzeiten
Gutachterausschüsse	PP 1-2 Wochen
Sachverständigenbüros	PP 2-4 Wochen

Legende: PP (Pflichtpraktikum)

Anlage 2

Praktikumsvereinbarung

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____ Staat: _____

Studiengang: _____

und dem Unternehmen / der Einrichtung:

Name: _____

Anschrift: _____

wird Folgendes vereinbart:

Das Praktikum beginnt am: _____

und endet am: _____

Als Mentorin /Mentor im Betrieb wird benannt:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

2. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten und einer Praktikumsaufgabe, die in schriftlicher Form abzugeben ist. Es wird bestätigt, dass die Praktikums-einrichtung in Profil und Organisation der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die Möglichkeit bietet, die Praktikumsaufgabe zu realisieren.

3. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen die Ausarbeitung der Praktikumsaufgabe zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

4. Weitere Vereinbarungen (z.B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Betrieb/Einrichtung
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

Praktikantin / Praktikant
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

Kontaktdaten des Praktikumsbeauftragten:

Hochschule Anhalt, FB Wirtschaft, Studiengang Immobilienbewertung,
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg
Tel.: +493471 355 1348

Anlage 3

Bescheinigung der Praktikumeinrichtung über das Praktikum¹

Die Studentin / der Student _____

Geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum: von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein Praktikumsbeleg wurde angefertigt und von der Mentorin bzw. dem Mentor oder Leiterin bzw. Leiter der Praktikumeinrichtung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters der Praktikumeinrichtung

Betrieb / Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

¹ Dieses Dokument ist mit dem Beleg über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 4

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbeleg nach § 8 der Praktikumsordnung wird für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen:

Es wird vorgeschlagen, _____ Wochen anzuerkennen.

Hochschulmentorin / Hochschulmentor
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)

2. Vom Prüfungsausschuss werden _____ Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden _____ Credits für das Praktikum vergeben.

Praktikumsbeauftragte /Praktikumsbeauftragter
(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel)